

Nachrichtensbearbeitung

Eine Umweltinitiative beklagt die »geradezu beispiellose Kampagne« einer Lokalzeitung, die in der Behauptung gipfelt, die Gegner einer geplanten Industrieansiedlung schreckten nicht einmal vor der Fälschung von Unterschriftenlisten zurück. Dieser Vorwurf zielt allein auf die Umweltinitiative, da diese als einzige eine Unterschriftenaktion durchgeführt habe. Der Verleger der Zeitung teilt dem Deutschen Presserat mit, dass er gegenüber den Gegnern der erwähnten Industrieansiedlung zu keinen Zugeständnissen mehr bereit sei und dass »Ergüsse der Grünen im Papierkorb landen«. (1986)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für begründet und verweist insbesondere auf die Ziffer 4* der Richtlinien für die publizistische Arbeit. Danach gehört es zu einer verantwortungsvollen publizistischen Arbeit, »aus allen Lebensgebieten von öffentlichem Interesse unvoreingenommen und unter gewissenhafter Abwägung der Bedeutung der Nachrichten oder Berichte zu informieren«. Diese Empfehlung gilt vor allem in Gebieten, in denen es keine Konkurrenzzeitung gibt. Der Presserat missbilligt, dass die hier zitierte Zeitung in den vom Beschwerdeführer vorgelegten Spalten mehrfach diesen Grundsatz verletzt hat. Der Verleger wird überdies darauf hingewiesen, dass es ebenfalls den Grundsätzen einer fairen Berichterstattung entspricht, Pressemitteilungen erst zu lesen und dann über ihre Verwendung zu entscheiden.

* Nach der am 14. Februar 1990 verabschiedeten Neufassung der Richtlinien für die publizistische Arbeit entspricht die Richtlinie 1.2 der früheren Richtlinie 4.

Aktenzeichen: B 12/86

Veröffentlicht am: 01.01.1986

Gegenstand (Ziffer): Grenzen der Recherche (4);

Entscheidung: Missbilligung